

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF220038-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Rumpel

Urteil vom 28. Februar 2023

in Sachen

A._____,
Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1.____ und / oder Rechtsanwalt MLaw
X2._____

gegen

1. **B.**_____,
2. **C.**_____,
3. **D.**_____,
4. **E.**_____,
5. **F.**_____,
Berufungsbeklagte

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1.____ und / oder Rechtsanwalt Dr.
Y2._____

2, 3 vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, G._____,

4, 5 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1.____ und / oder Rechtsanwalt
MLaw X2._____

betreffend **Anordnung des Sicherungsinventars / Siegelung des Nachlasses**

im Nachlass von H._____, geboren am tt. Oktober 1932, Staatsangehörigkeit: Ägypten, gestorben am tt.mm.2021, wohnhaft gewesen ... [Adresse], Ägypten,

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. April 2022 (EN220079)

Erwägungen:

I.

1.1. Am tt.mm.2021 verstarb der zuletzt in I._____, Ägypten, wohnhaft gewesene Erblasser H.____ (act. 3/1-2). Mit Eingabe vom 14. Januar 2022 ersuchte A.____, ein Bruder des Erblassers und der hiesige Berufungskläger, beim Einzelgericht für Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) um Siegelung des sich in Zürich befindlichen Nachlasses und um Aufnahme eines Sicherungsinventars (act. 1).

1.2. Mit Verfügung vom 25. Januar 2022 ordnete die Vorinstanz gestützt auf Art. 89 IPRG i.V.m. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB die Erstellung des Sicherungsinventars sowie gestützt auf Art. 89 IPRG i.V.m. Art. 552 ZGB i.V.m. § 128 EG ZGB die Siegelung über den Nachlass des Erblassers an, womit der Notar des Kreises ...-Zürich beauftragt wurde (act. 7). Mit Schreiben vom 13. April 2022 liess der Notar-Stellvertreter der Vorinstanz eine Ausfertigung des Sicherungsinventars zukommen (act. 12). Daraus ergeben sich per Todestag vom tt.mm.2021 Aktiven von Fr. 26'947'828.02 in Form zweier von der J.____ AG (fortan J.____) verwalteter Portfolios mit den Stammnummern 1 und 2. Den Aktiven standen per Todestag Passiven von Fr. 752'765.17 gegenüber. Daraus ergibt sich per Todestag ein Aktivenüberschuss von Fr. 26'195'062.85 (act. 12 S. 5 ff.). Seit dem Tod des Erblassers lauten die erwähnten Bankbeziehungen nicht mehr auf ihn und seine Ehefrau (die Berufungsbeklagte 1) gemeinschaftlich, sondern aufgrund einer sog. Erbenausschlussklausel allein auf den Namen Letzterer (act. 12 A. IV. und B. I. [S. 2 f.]). Die J.____ geht davon aus, dass die Berufungsbeklagte 1 nunmehr das alleinige Verfügungsrecht über die zwei Bankbeziehungen innehat (act. 3/12). Neben den zwei Portfolios besass der Erblasser bei der J.____ am ... [Adresse] das Schrankfach Nr. 3. Dessen Öffnung durch den Notar-Stellvertreter ergab jedoch keine weiteren zu inventarisierenden Vermögenswerte. Seit dem Tod des Erblassers lautet auch dieses Schrankfach allein auf den Namen der Berufungsbeklagten 1 (act. 12 B. I. [S. 3] und S. 11).

1.3. Mit Urteil vom 28. April 2022 nahm die Vorinstanz vom Abschluss des Sicherungsinventars Vormerk und hob die Siegelung des Nachlasses auf. Entsprechend entband sie den Notar des Kreises ...-Zürich von seinem Auftrag auf Siegelung des Nachlasses sowie Aufnahme des Sicherungsinventars (act. 17 [Aktensexemplar] = act. 19; nachfolgend zitiert als act. 17).

2.1. Gegen die Entsiegelung des Nachlasses erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 13. Mai 2022 (überbracht) Berufung mit den folgenden Anträgen (act. 18 S. 2):

- "1. Es sei Dispositivziff. 2 des Urteils vom 28. April 2022 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr. EN220079-L) aufzuheben und es sei die Siegelung der Erbschaft des Erblassers H._____, verstorben am tt.mm.2021 in I._____, Ägypten, zuletzt wohnhaft ... [Adresse] bis auf Weiteres, mithin bis zur Erbteilung aufrechtzuerhalten, insbesondere:
 - a. seien alle Bankkonten und -depots sowie alle weiteren Vermögenswerte unter den Bankbeziehungen mit Stammnummern Nr.1 und Nr. 2 bei der J._____ AG und/oder bei der J._____ AG (beide mit Sitz ... [Adresse]) zu sperren, und
 - b. sei das Schliessfach Nr. 3 bei der J._____ AG und/oder bei der J._____ AG (beide mit Sitz ... [Adresse]), Filiale ..., zu siegeln.
2. Alles unter Kostenfolge zu Lasten des Nachlasses."

In prozessualer Hinsicht ersuchte der Berufungskläger um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 18 S. 2).

2.2.1. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-15). Mit Verfügung vom 1. Juni 2022 wurde die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der von der J._____ verwalteten Portfolios mit den Stammnummern 1 und 2 einstweilen gewährt, womit die erwähnten Portfolios vorläufig gesperrt blieben. Im Übrigen (betreffend das Bankschliessfach) wurde der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Weiter wurde den Berufungsbeklagten 1–3 Frist angesetzt, um zur aufgeschobenen Entsperrung der vorstehend erwähnten Bankbeziehungen Stellung zu nehmen und die Berufung zu beantworten. Zudem wurde dem Berufungskläger Frist angesetzt, um für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss zu leisten; dieser ging fristgerecht ein (act. 21; act. 25). Mit Verfügung vom 13. Juni 2022 wurden infolge Versterbens des (bisherigen) Berufungs-

beklagten K._____ dessen gesetzliche Erben als Berufungsbeklagte 4 und 5 ins Rubrum aufgenommen, ihnen die Verfügung vom 1. Juni 2022 zugestellt und ebenfalls Frist zur Stellungnahme betreffend den partiellen Aufschub der Entsiegelung sowie zur Berufungsantwort angesetzt (act. 26).

2.2.2. Die Berufungsbeklagte 1 erstattete innert Frist die Berufungsantwort, worin sie beantragte, es sei auf die Berufung nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen (act. 22/2; act. 30). Ebenso nahm sie Stellung zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung, deren Abweisung sie beantragte (act. 31; act. 34). Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 ersuchten die Berufungsbeklagten 4 und 5 darum, als Berufungskläger aufgeführt zu werden, und hielten fest, sich den Anträgen und Ausführungen des Berufungsklägers anzuschliessen (act. 33). Weshalb die Berufungsbeklagten 4 und 5 nicht als Kläger aufzunehmen sind, wurde bereits mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 festgehalten (vgl. act. 40 E. I.2). Mit Eingabe vom 28. Juni 2022 teilten die Berufungsbeklagten 2 und 3 eine Zustelladresse mit, wohin in der Folge die bereits ergangenen Verfügungen nochmals zugestellt wurden (act. 35-37). Weitere Berufungsantworten oder Stellungnahmen zur aufschiebenden Wirkung als die Genannten erfolgten nicht. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 wurde der Berufung bezüglich der Entsiegelung der beiden von der J._____ verwalteten Portfolios mit den Stammnummern 1 und 2 die aufschiebende Wirkung erteilt, womit die erwähnten Portfolios für die Dauer des Berufungsverfahrens gesperrt blieben. Betreffend die Entsiegelung des Schliessfachs wurde der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung (definitiv) abgewiesen (act. 40).

2.2.3. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 wurde dem Berufungskläger und den Berufungsbeklagten 2–5 die Berufungsantwort der Berufungsbeklagten 1 zugestellt und Frist für eine freigestellte Stellungnahme angesetzt (act. 42). Der Berufungskläger und die Berufungsbeklagten 4 und 5 reichten fristgerecht eine gemeinsame Stellungnahme inklusive Beilagen ein (act. 43-49). Es wurden folgende, abgeänderte Anträge gestellt (act. 48 S. 3):

- "1. Es sei Dispositivziff. 2 des Urteils vom 28. April 2022 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr. EN220079-L) aufzuheben und es sei die Siegelung der Erbschaft des Erblassers H._____, verstorben am tt.mm.2021 in I._____, Ägypten, zuletzt wohnhaft ... [Ad-

resse] bis auf Weiteres, mithin bis zur Erbteilung, d.h. bis zur Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung eines rechtskräftigen Urteils im mit Klage vom 5. Februar 2023 eingeleiteten ägyptischen Erbteilungsprozesses in der Schweiz, aufrechtzuerhalten, insbesondere:

seien alle Bankkonten und -depots sowie alle weiteren Vermögenswerte unter den Bankbeziehungen mit Stammnummern Nr.1 und Nr. 2 bei der J._____ AG und/oder bei der J._____ AG (beide mit Sitz ... [Adresse]) zu sperren.

2. Alles unter Kostenfolge zu Lasten der Berufungsbeklagten 1 (und den Berufungsbeklagten 2 und 3, sofern sie sich den Anträgen der Berufungsbeklagten 1 anschliessen)."

Das Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif. Die Stellungnahme des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten 4 und 5 inklusive Beilagen (act. 48 und 49/1-5) ist den übrigen Berufungsbeklagten mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnisnahme zuzustellen.

II.

1. Die erbrechtlichen Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB) gelten als vorsorgliche Massnahmen (BGer 5A_517/2018 vom 9. Januar 2019 E. 2.2.). Angefochten ist zwar vorliegend nicht ein Entscheid, mit welchem eine vorsorgliche Massnahme angeordnet wurde, sondern einer, mit dem eine solche wieder aufgehoben wurde. Auch dabei handelt es sich indes um einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist eine Berufung gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. b i.V.m Abs. 2 ZPO). Vorliegend handelt es sich um eine erbrechtliche und damit vermögensrechtliche Angelegenheit. Ausgehend von einem Aktivenüberschuss der streitgegenständlichen Portfolios gemäss Sicherungsinventar in der Höhe von Fr. 26'195'062.85 ist der Streitwert ohne Weiteres gegeben.

2. Bei vorsorglichen Massnahmen kommt das summarische Verfahren zum Tragen (Art. 248 lit. d ZPO). Die Berufung ist in summarischen Verfahren innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen ver-

sehen einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

2.1. Die Berufung wurde rechtzeitig, mit den obgenannten, teilweise geänderten Rechtsmittelanträgen (vgl. obige E. I.2.1 und 2.2.3) und einer Begründung bei der Kammer als zuständige Rechtsmittelinstanz eingereicht (act. 18; act. 9 zur Rechtzeitigkeit; act. 48 S. 3). Ebenso erfolgten neue Tatsachenbehauptungen und es wurden neue Beweismittel eingereicht (vgl. insbes. act. 18 Rz. 6; act. 48 Rz. 3, 8, 12 ff. und 23; act. 49/1-5).

2.2. Den ursprünglich gestellten Berufungsantrag (1.b.) betreffend die Siegelung des Schliessfach Nr. 3 bei der J._____ zog der Berufungskläger mit Eingabe vom 6. Februar 2023 zurück (vgl. act. 48 S. 3 f.; insbes. Rz. 2). Daher ist das Verfahren infolge Rückzugs dieses Berufungsantrags insoweit abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO; BGE 145 III 153 E. 3.3.2). Der Siegelungsantrag in Bezug auf die beiden Portfolios wurde mit Stellungnahme vom 6. Februar 2023 betreffend die Dauer der Siegelung konkretisiert bzw. mit " d.h. bis zur Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung eines rechtskräftigen Urteils im mit Klage vom 5. Februar 2023 eingeleiteten ägyptischen Erbteilungsprozesses in der Schweiz" ergänzt (vgl. act. 30 S. 2; act. 48 S. 3 ff., insbes. auch Rz. 3). Diese Ergänzung ist im Sinne von Art. 2 ZPO unproblematisch, ergibt sich die Anpassung doch aufgrund der neu eingereichten Erbteilungsklage in Ägypten (vgl. dazu nachstehende E. II.2.4). Ebenso genügt die (ursprüngliche) Berufungsbegründung zur Siegelung der Portfolios – entgegen den Ausführungen der Berufungsbeklagten 1 (act. 30 Rz. 15 ff.) – den formellen Voraussetzungen, womit dem Eintreten auf die Berufung insoweit nichts entgegensteht. Wie noch zu zeigen sein wird, erübrigen sich aufgrund des Verfahrensausgangs Weiterungen zum geänderten Antrag betreffend die Kostenverteilung.

2.3. Der Berufungskläger führt in seiner Berufung – im Sinne von zulässigen Noven (Art. 317 Abs. 1 ZPO) – neu aus, die von der Berufungsbeklagten 1 in Ägypten anhängig gemachte – und bereits vor Vorinstanz erwähnte (vgl. act. 1 Rz. 10) – Klage betreffend die Erbberechtigung des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten 4 und 5 sei inzwischen mit Urteil vom 31. März 2022 anlässlich einer mündlichen Eröffnung abgewiesen worden. Damit sei die Erbenstellung des Berufungsklägers und dessen Bruders (bzw. dessen Erben) bestätigt worden. Die schriftliche Urteilbegründung sei noch ausstehend (act. 18 Rz. 6). Mit Stellungnahme vom 6. Februar 2023 reicht der Berufungskläger schliesslich die entsprechende Urteilsbegründung mit englischer Übersetzung ein (act. 49/1). Er führt diesbezüglich aus, die Entwicklungen im hängigen Erbschaftsprozess würden schon etwas länger zurückliegen, seien aber dennoch zu berücksichtigen (act. 48 Rz. 8). Ob die ägyptische Urteilsbegründung gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO rechtzeitig eingereicht wurde oder nicht, kann offen gelassen werden, da diese – wie noch zu zeigen sein wird (vgl. E. III.3.1) – an der Frage der Erbberechtigung für das vorliegende Verfahren nichts ändern würde.

2.4. Weiter führte der Berufungskläger in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2023 neu aus, er habe am 5. Februar 2023 eine Erbteilungsklage in Ägypten anhängig gemacht und reicht die entsprechende Klage sowie eine Eingangsbestätigung dieser Klage ein (act. 48 Rz. 8 und 23; act. 49/4-5). Die genannten, unverzüglich vorgebrachten Tatsache und Beweismittel sind zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1 ZPO; BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.).

III.

1.1. Die Siegelung der Erbschaft wird nach Art. 552 ZGB in den Fällen angeordnet, für die das kantonale Recht sie vorsieht. Im Kanton Zürich ordnet gemäss § 128 Abs. 1 EG ZGB das Einzelgericht die Siegelung des Nachlasses an, wenn die Inventaraufnahme zur Sicherung nicht ausreicht. Es prüft eine Siegelung nach dieser Bestimmung insbesondere dann, wenn in Betracht zu ziehen ist, dass ein volljähriger Erbe unter umfassende Beistandschaft zu stellen oder seine Handlungsfähigkeit mit Bezug auf die Vermögensverwaltung einzuschränken ist oder ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft zu stellen ist (Abs. 1 lit. a), wenn

Erben oder Vermächtnisnehmer nicht erreichbar oder unbekanntem Aufenthaltsort sind (Abs. 1 lit. b), sowie wenn Ungewissheit über die Erbberechtigten herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint (Abs. 1 lit. c). Ist der Nachlass unbedeutend, wird auf die Siegelung verzichtet (Abs. 2).

1.2. Mit der Siegelung wird der Nachlass vor tatsächlicher Veränderung, wie Wegnahme, Verbergung, Verminderung oder Zerstörung durch Erben oder Dritte, geschützt (PraxKomm Erbrecht-EMMEL, 4. Aufl. 2019, Art. 552 N 1; KUKO ZGB-KÜNZLE, 2. Aufl. 2018, Art. 552 N 3). In der Regel dient die Siegelung der nachfolgenden Erstellung eines Sicherungsinventars (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 6. Aufl. 2019, Art. 552 N 1 und 9; PraxKomm Erbrecht-EMMEL, a.a.O., Art. 552 N 3; CHK-VÖLK, 3. Aufl. 2016, Art. 552 N 4). Sie kann aber unter Umständen auch danach noch notwendig erscheinen (BREITSCHMID, Vorsorgliche Massnahmen im Erbrecht: Art. 551–559 ZGB [Sicherungsmassregeln] und weitere Implikationen, successio 2009, S. 102; vgl. auch PraxKomm Erbrecht-EMMEL, a.a.O., Art. 552 N 3; KUKO ZGB-KÜNZLE, a.a.O., Art. 552 N 6; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, Sjl 2020, S. 364 ff., Rz. 1351; a.M. BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., Art. 552 N 7, sowie CHK-VÖLK, a.a.O., Art. 552 N 1, wonach die Siegelung nach Erstellung des Sicherungsinventars ausgeschlossen sein dürfte). Richtigerweise schliesst denn auch der Wortlaut von § 128 EG ZGB eine Siegelung nach der Inventarisierung keineswegs aus. Eine Siegelung (oder eine sie ersetzende Massnahme), die erst nach Aufnahme des Sicherungsinventars angeordnet wird, bedarf einer Gefährdung von Erbschaftswerten, die durch das (Sicherungs-)Inventar nicht gebannt ist (PraxKomm Erbrecht-EMMEL, a.a.O., Art. 552 N 3).

2.1. Die Vorinstanz hob die Siegelung des Nachlasses mit der Begründung wieder auf, dass mit Erstellung des Sicherungsinventars der Grund, der seinerseits zur Anordnung dieser erbgangssichernden Massnahmen geführt habe, weggefallen sei. Aus dem erstellten Sicherungsinventar gehe nun hervor, welche Vermögenswerte sich im Nachlass befänden, sodass faktische Veränderungen nachträglich anhand des Inventars kontrolliert werden könnten. Weitere Sicherungsmassnahmen seien nicht angezeigt (act. 17 E. III).

2.2. Der Berufungskläger hält die Aufrechterhaltung der Siegelung indes nach wie vor für notwendig um zu verhindern, dass die Berufungsbeklagte 1 die zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte in der Höhe von über USD 26'000'000.– von der J._____ abziehen und ins Ausland verschaffen könnte, womit es den übrigen Erben erschwert oder gar verunmöglicht würde, die Vermögenswerte ausfindig zu machen und wieder zum Nachlass zu ziehen. Gemäss ägyptischem Recht seien er (der Berufungskläger) als Bruder des Erblassers und die Erben seines mittlerweile verstorbenen Bruders gesetzliche Erben des Erblassers, was auch das Familiengericht in I._____ zwischenzeitlich an der mündlichen Urteilsöffnung bestätigt habe. Die Siegelung bzw. Kontosperrung sei insbesondere notwendig, da nach Ansicht der J._____ aufgrund der Erbenausschlussklausel das Gesamthandprinzip keine Anwendung finde und die Berufungsbeklagte 1 bei Aufhebung der Siegelung frei über das Vermögen verfügen könnte. Es bringe dem Berufungskläger und den übrigen Erben nichts, wenn sie anhand des Inventars nachvollziehen könnten, welche Vermögenswerte eigentlich zum Nachlass gehören würden, diese aber nicht mehr – oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand – wieder erhältlich zu machen wären. Die Siegelung diene denn auch dazu, solche faktischen Veränderungen zu verhindern, weshalb es die geeignete und notwendige Massnahme sei, um bei Konten mit Erbenausschlussklauseln Vermögensabflüsse zu verhindern. Für den (bestrittenen) Fall der Gültigkeit der Erbenausschlussklausel könnten die übrigen Erben auch keine Ansprüche mehr gegen die J._____ geltend machen (act. 18 Rz 5 f. und 15 ff.). Die Berufungsbeklagten 4 und 5 schlossen sich den Anträgen und der Begründung des Berufungsklägers an (act. 33, vgl. auch act. 48 Rz. 2).

2.3. Die Berufungsbeklagte 1 stellt sich hingegen zusammengefasst auf den Standpunkt, die Berufung sei – sofern darauf einzutreten sei – abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid sei zu bestätigen, da die Vermögenswerte gemäss den beiden Portfolios sowie dem Schliessfach aufgrund der Erbenausschlussklausel einerseits kein Nachlassvermögen darstellen würden, zumal die Siegelung auch mangels Alleineigentums sowie mangels alleinigen Gewahrsams des Erblassers an den Vermögenswerten (zu Lebzeiten) nicht möglich wäre. Andererseits seien der Berufungskläger und der Berufungsbeklagte 4 (mithin mittlerweile die

Berufungsbeklagten 4 und 5 als Erben des dannzumal aufgeführten Berufungsbeklagten 4) nicht erbberechtigt und hätten daher keinerlei Ansprüche am Nachlass des Erblassers. Im Übrigen bestehe mit Erstellung des Inventars gar kein weiterer Sicherungsbedarf, eine weitere Siegelung sei nicht verhältnismässig und der Zweck der Siegelung spreche gegen deren Aufrechterhaltung (act. 30 Rz. 3 f. und 30 ff.).

3.1. Vorab stellt sich die Frage, ob der Berufungskläger betreffend die (Fortführung der) Siegelung anspruchsberechtigt ist. Die Siegelung kann von einem Erben, dessen Begriff in diesem Zusammenhang weit zu fassen ist, verlangt werden (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., Art. 552 N 7). Entsprechend kann auch ein einziger Erbe bei Aufhebung der Siegelung deren Fortführung verlangen.

3.1.1. Der Berufungskläger reichte mit der Gesuchstellung vor Vorinstanz eine Erbescheinigung der ägyptischen Behörden ein, wonach sowohl die Berufungsbeklagte 1 als Ehefrau/Witwe und die Berufungsbeklagten 2 und 3 als Nachkommen der vorverstorbenen Tochter mit je fixen Erbquoten sowie der Berufungskläger und die Berufungsbeklagten 4 und 5 als Brüder des Erblassers (bzw. deren Erben) Erben sein sollen (act. 1 Rz. 1 und act. 3/5). In der Berufung führte der Berufungskläger – im Sinne von zulässigen Noven (Art. 317 Abs. 1 ZPO) – neu aus, das zuständige Familiengericht in I._____ habe – auf Klage der Berufungsbeklagten 1 – die Erbenstellung des Berufungsklägers und dessen Bruders (bzw. dessen Erben) anlässlich einer mündlichen Urteileröffnung inzwischen bestätigt (act. 18 Rz. 6). Die Berufungsbeklagte 1 bestreitet die Erbberechtigung des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten 4 und 5, da aufgrund der Zugehörigkeit des Erblassers zur ethnisch-religiösen Gruppe der L._____ in Ägypten die "M._____" zur Anwendung kämen, wonach die Brüder der Erblassers neben der Witwe und den Nachkommen analog zum schweizerischen Erbrecht nicht erbberechtigt seien (act. 30 Rz. 48 ff.). Der Erbschein sei unrichtigerweise unter Anwendung des muslimischen Erbrechts ergangen, weshalb sie in Ägypten ein Verfahren um Feststellung der Erbanteile eingeleitet habe (act. 30 Rz. 54 ff.). Zum Stand des Verfahrens vor den ägyptischen Gerichten äussert sich die Berufungs-

beklagte 1 nur insoweit, als dass sie den entsprechenden Vortrag des Berufungsklägers (act. 18 Rz. 6) bestreitet (act. 30 Rz. 85).

3.1.2. Grundsätzlich ist der Begriff der Erben, die die Siegelung verlangen können, – wie oben erwähnt (E. III.3.1) – weit zu fassen, wobei unter anderem auch der bestrittene Erbe darunter fällt (BSK ZGB II- KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., Art. 552 N 7 i.V.m. Art. 553 N 7). Der Berufungskläger ist entsprechend dem soeben Ausführten (vgl. E. III.3.1.1) als bestrittener Erbe anzusehen. Hinzu kommt, dass gemäss dem bei den Akten liegenden ägyptischen Erbschein von der Erbberechtigung des Berufungskläger und der Berufungsbeklagten 4 und 5 als Brüder des Erblassers (bzw. deren Erben) auszugehen ist. Betreffend das diesbezüglich erwähnte Verfahren in Ägypten ist festzuhalten, dass der Berufungskläger ausführt, die Klage sei am 31. März 2022 abgewiesen worden und seine Erbberechtigung sei bestätigt worden (act. 18 Rz. 6). Die Berufungsbeklagte 1 bestreitet dies sehr pauschal, wenn sie die Berufungsziffer 6 als Ganzes bestreitet, nicht aber die behauptete Klageabweisung und die Bestätigung der Erbenstellung im Einzelnen (vgl. act. 30 Rz. 85).

3.1.3. Da die Frage der Erbberechtigung bzw. der Erbfolge die Rechtsanwendung betrifft, welche von Amtes wegen zu erfolgen hat, ist sodann das ägyptische Recht heranzuziehen, um die Argumente der Berufungsbeklagten 1 hinsichtlich des ... Rechts [der L. _____] und des damit geltend gemachten Ausschlusses des Berufungsklägers (und der Berufungsbeklagten 4 und 5) vom Kreis der Erben – soweit es für das vorliegende Verfahren notwendig ist – zu beurteilen.

Gemäss Art. 91 Abs. 1 IPRG untersteht der Nachlass mit letztem Wohnsitz im Ausland dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Wie erwähnt hatte der ägyptische Erblasser letzten Wohnsitz in I. _____. Dass ägyptische Kollisionsrecht folgt hinsichtlich des Erbrechts dem Prinzip der Nachlasseneinheit, wobei das für die Erbfolge etc. anwendbare Recht durch die Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmt wird (FERID/FIRSCHIG/HAUSMANN, Internationales Erbrecht, Bd. I, 122. Ergänzungslieferung Sept. 2022, Ägypten N 10). Folglich ist ägyptisches Recht anwendbar.

Entgegen den Ausführungen der Berufungsbeklagten 1 geht aus dem ägyptischen Recht sodann hervor, dass es – anders als im Ehe- und Familienrecht – im ägyptischen Erbrecht keine religiöse Rechtsspaltung gibt, was bedeutet, dass unter anderem das Recht über die Erbfolge, weitestgehend orientiert am muslimischen Recht, nationales Recht ist und für alle Ägypter aller Konfessionen gleich ist. Die Religionszugehörigkeit spielt insoweit eine Rolle, als dass von einem Erblasser nur erben kann, wer derselben Religion angehört wie es der Erblasser tat. Gemäss der von der ägyptischen Rechtsprechung geteilten überwiegenden Auffassung ist gar die Regelung, wonach bei Einigkeit der Erben eines nichtmuslimischen Erblassers sich die Erbfolge nach dem Recht des Erblassers richtet, gestützt auf das 1948 erlassene ägyptische ZGB nicht mehr zulässig (FERID/FIRSCHIG/HAUSMANN, a.a.O., Ägypten N 1, 3 und 44).

Nach ägyptischem Erbrecht sind als (Primär-)Erben niemals ausgeschlossen der Sohn als agnatischer (= männlicher, "durch einen Mann vermittelt") Erbe sowie der Vater, die Mutter, die Tochter, der Ehemann und die Ehefrau des Erblassers je als koranische Erben (= Quotenerben). Die Geschwister des Erblassers gehören zu den Sekundärerben, die grundsätzlich ausgeschlossen sind, wenn ein männlicher verwandtschaftlicher Primär- oder Ersatzerbe besteht. An die Stelle von Vater, Mutter und Tochter treten bei deren Fehlen als Ersatzerben der Grossvater, die Grossmutter bzw. die nächst entfernte agnatische Deszendentin. Männliche Verwandte, die durch eine oder mehrere Frauen mit dem Erblasser verwandt sind, sind (nichtkoranische) nichtagnatische Erben (FERID/FIRSCHIG/HAUSMANN, a.a.O., Ägypten N 47 f. und 72). In der vorliegend bekannten Familienkonstellation des Erblassers bedeutet dies, dass mit der Ehefrau (Berufungsbeklagte 1) und den Enkeln als Nachkommen der vorverstorbenen Tochter des Erblassers (Berufungsbeklagte 2 und 3) keine männlichen Primär- oder Ersatzerben vorhanden sind, die die Erbberechtigung der Geschwister des Erblassers (Berufungskläger 1) bzw. deren Nachkommen (Berufungsbeklagte 4 und 5) als Sekundärerben ausschliessen würden.

3.1.4. Zusammenfassend erscheint die – bestrittene – Erbberechtigung des Berufungsklägers (und der Berufungsbeklagten 4 und 5) nicht als ausgeschlossen, viel

mehr ist im Rahmen des vorliegenden Summarverfahrens unter Einbezug des ägyptischen Erbrechts und den Ausführungen zum Verfahren in Ägypten im heutigen Zeitpunkt von der Richtigkeit des Erbscheins auszugehen. Eine Anspruchsberechtigung ist damit genügend glaubhaft gemacht.

3.2. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Siegelung der beiden Portfolios nach erstelltem Sicherungsinventar gegeben bzw. glaubhaft gemacht ist.

3.2.1. Der Berufungskläger führt zur Notwendigkeit der (Fortführung der) Siegelung im Wesentlichen aus, es bestehe ansonsten die Gefahr, dass die Berufungsbeklagte 1 die zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte ins Ausland abziehen könnte und es den übrigen Erben in der Folge erschwert oder gar verunmöglicht würde, die ins Ausland verbrachten Vermögenswerte wieder ausfindig zu machen, geschweige denn wieder zum Nachlass zu ziehen. Für den (bestrittenen) Fall der Gültigkeit der Erbenausschlussklausel könnten die übrigen Erben auch keine Ansprüche mehr gegen die J._____ geltend machen. Es bringe dem Berufungskläger und den übrigen Erben nichts, wenn sie anhand des Inventars nachvollziehen können, welche Vermögenswerte eigentlich zum Nachlass gehören würden, diese aber nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand wieder erhältlich zu machen wären (act. 16 f. und 20 ff.).

3.2.2. Gestützt auf die übereinstimmenden Ausführungen der Parteien und die Ansicht der J._____ ist davon auszugehen, dass die Berufungsbeklagte 1, die unter anderem die Erbberechtigung des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten 4 und 5 und die Nachlasszugehörigkeit dieser Portfolios bestreitet, bei Entsiegelung der Portfolios aufgrund der alleinigen Verfügungsberechtigung umgehend über die Vermögenswerte verfügen könnte (vgl. act. 18 Rz. 7; act. 30 Rz. 23 und 32 ff.; act. 3/12). Die vom Berufungskläger erwähnte Gefahr der allfälligen Wegschaffung bzw. Überweisung der Vermögenswerte bestünde damit grundsätzlich. Alleine aufgrund dieser Verfügungsmöglichkeit und des vorhandenen Auslandsbezugs kann jedoch nicht bereits auf die Notwendigkeit der Siegelung geschlossen werden.

3.2.3. Mangels Ausführungen bleibt insbesondere unklar, ob die Erbteile des Berufungsklägers (und der Berufungsbeklagten 4 und 5) bei einer allfälligen Wegschaffung der Vermögenswerte durch die Berufungsbeklagte 1 (ins Ausland) in Anbetracht des (vorliegend ebenfalls nicht bekannten) Gesamtnachlasses überhaupt tangiert wären. Ebenfalls bleibt mangels Ausführungen unklar, inwiefern eine allfällige Rückforderung der Vermögenswerte von der Berufungsbeklagten 1 in Anbetracht ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bereiten könnte, sofern diese weggeschafft würden und bei der Erbteilung überhaupt tatsächlich und nicht nur wertmässig hinzuzuziehen wären. Ferner wurde auch nicht geltend gemacht, die Berufungsbeklagte 1 hätte je schon einmal Anstalten getroffen, die entsprechenden Vermögenswerte wegschaffen zu wollen und es bestünde daher diesbezüglich eine konkrete Gefahr.

Alleine gestützt auf den (doch beträchtlichen) inventarisierten Wert der Portfolios und die pauschalen Behauptungen bzw. Befürchtungen des Berufungsklägers zur möglichen Wegschaffung der Vermögenswerte ist jedenfalls nicht bereits auf eine Gefährdung der Vermögenswerte zu schliessen, die eine Siegelung der Portfolios nach erfolgtem Sicherungsinventar notwendig machen würde.

3.2.4. Weitere Gründe, die für die Notwendigkeit der weiterhin bestehenden Siegelung und damit gegen die vorinstanzliche Aufhebung der Siegelung sprechen würden, sind der knappen Berufungsbegründung des Berufungsklägers nicht zu entnehmen.

3.2.5. Anzumerken ist ferner, dass es sich bei den Vermögenswerten – wie unter anderem von der Berufungsbeklagten 1 erwähnt (act. 34 Rz. 29 ff.) – um zu bewirtschaftende Portfolios handelt. Würde die Siegelung weiterhin aufrechterhalten, bestünde allenfalls – auch nach Einreichung der Erbteilungsklage in Ägypten – nochmals über eine längere Zeit keine Möglichkeit, die Portfolios zu bewirtschaften. Dies könnte durchaus Wertverluste mit sich bringen, was – im Umfang der Nachlasszugehörigkeit der Portfolios – sowohl die Interessen aller Erben betrifft als auch im Sinne der Nachteilsabwägung im vorliegenden Verfahren für die Entsiegelung sprechen würde.

3.2.6. Insgesamt ist die Notwendigkeit (der Fortführung) der Siegelung der beiden Portfolios mangels Glaubhaftmachung einer Gefährdung der Vermögenswerte, die durch das Sicherungsinventar nicht schon gebannt wäre, zu verneinen. Die Berufung ist abzuweisen. Weiterungen erübrigen sich damit, weshalb insbesondere auf die – von der Berufungsbeklagten 1 bestrittene (vgl. act. 30 Rz. 31 ff.) – Nachlasszugehörigkeit der Vermögenswerte nicht einzugehen ist.

IV.

1. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten für das Berufungsverfahren dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2.1. § 8 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) betreffend nicht streitige Erbschaftsangelegenheiten gilt nach der Praxis der Kammer nur für das erstinstanzliche Verfahren. Vor zweiter Instanz richtet sich die Gerichtsgebühr daher – unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls – nach dem Streitwert (§ 4 GebV OG). Praxisgemäss ist in solchen Verfahren der Reduktionsspielraum gemäss § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 GebV OG grosszügig anzuwenden, insbesondere bei verhältnismässig geringem Aufwand (vgl. dazu z.B. OGer ZH LF140016 vom 31. März 2014).

2.2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist ausgehend von einem Streitwert der bekannten Nachlassaktiven in der Schweiz von Fr. 26'195'062.85 (vgl. act. 12 S. 5 ff.) und einer Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG von Fr. 201'700.– in Anwendung von §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1 sowie 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 30'000.– festzusetzen. Für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens ist der geleistete Kostenvorschuss heranzuziehen.

3.1. Im Weiteren ist der Berufungskläger zu verpflichten, der Berufungsbeklagten 1 eine Parteientschädigung zu bezahlen. Auszugehen ist von einem Streitwert von Fr. 26'195'062.85. Gestützt auf §§ 4 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 lit. a und c-e sowie Abs. 2, 9, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV), d.h. insbesondere unter Berücksichtigung

der Verantwortung und des (Verhältnisses zwischen Streitwert und des) notwendigen Zeitaufwands der Vertretung sowie aufgrund der Schwierigkeit des Falls, ist eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 40'000.– (inkl. 7.7% MwSt.) festzusetzen.

3.2. Den weiteren Berufungsbeklagten ist mangels Geltendmachung zu entschädigender Umtriebe (Berufungsbeklagte 2 und 3) sowie aufgrund Anschliessung an die Berufungsanträge des Berufungsklägers (Berufungsbeklagte 4 und 5) keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Das Verfahren wird betreffend den Berufungsantrag 1.b. (Siegelung des Bankschliessfachs Nr. 3) abgeschrieben.
2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 30'000.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt.

Für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens wird der vom Berufungskläger geleistete Vorschuss herangezogen.

4. Der Berufungskläger wird verpflichtet, der Berufungsbeklagten 1 eine Parteientschädigung von Fr. 40'000.– (inkl. 7.7% MwSt.) zu zahlen.
5. Im Übrigen werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagten 1–3 unter Beilage einer Kopie von act. 48, sowie an das Einzelgericht Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen in Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 26'000'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Rumpel

versandt am: